



Statut über die selbstverwaltete Organisation

I. Präambel

Das INSTITUT FÜR FRAGEN & FORTSCHRITT (IFFF) ist ein unabhängiges und selbstverwaltetes Institut zur Entwicklung und Vermittlung kritischer Gesellschaftstheorie. Es ist interdisziplinär orientiert und besteht aus Menschen, die in verschiedenen Bereichen der Wissenschaft, der Kultur, der Kunst, in Gewerkschaften und in der politischen Bildungsarbeit tätig sind.

Uns verbindet zum einen eine offene, undogmatische und dialogorientierte Grundhaltung. In diesem Sinne behaupten wir weder über unfehlbare theoretische Konzepte und Organisationsvorschläge, noch über unverrückbare Wahrheiten zu verfügen, sondern wollen das gemeinsame Fragen in den Vordergrund unseres Handelns stellen.

Zum anderen verbindet uns das Zusammendenken von wissenschaftlicher Theoriebildung, grundsätzlicher Gesellschaftskritik und verändernder Praxis. Die Auseinandersetzung mit Theorie betreiben wir dementsprechend nicht als Selbstzweck oder auf Basis politischer Neutralität. Sie steht vielmehr im Kontext unseres gemeinsamen Interesses an der Überwindung aller bestehenden Herrschaftsverhältnisse. Über sie wollen wir hinwirken auf ein schönes und gutes Leben für alle; auf eine befreite, gleiche und klassenlose Gesellschaft, in der Menschen ohne Angst verschieden sein können.

II. Über dieses Statut

- (a) Dieses Statut konstituiert das INSTITUT FÜR FRAGEN & FORTSCHRITT (IFFF) als *Organisation auf Basis von Selbstverwaltung* und regelt das Verhältnis der Mitglieder der Organisation untereinander und zu 'Externen' (s.u.).
- (b) Die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gilt nur formaljuristisch im Rechtsverhältnis nach außen. Alle unterzeichnenden Personen verzichten deshalb hiermit unwiderruflich auf alle ihnen aus ihrer Stellung im Verein erwachsenden rechtlichen Ansprüche und legen dieses Statut für sich als einzige verbindliche Regelung der Zusammenarbeit und gegenseitigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der selbstverwalteten Organisation fest.
- (c) Dieses Statut ist allen Mitgliedern der selbstverwalteten Organisation bei Gründung oder Eintritt zur Kenntnis zu geben und von diesen schriftlich zu bestätigen.
Alle Regelungen dieses Statuts können von den Mitgliedern der selbstverwalteten Organisation einstimmig ausgesetzt, verändert oder ergänzt werden.

III. Eintritt, Austritt, Ausschluss

1. Eintritt

- (a) Alle Personen, die dauerhaft im Institut arbeiten, müssen Mitglieder der selbstverwalteten Organisation sein. Ausgenommen von dieser Regel sind lediglich Praktika sowie die Probezeit vor dem Eintritt in die selbstverwaltete Organisation.
- (b) Praktika dienen in erster Linie der Ausbildung der Praktikant*innen, nicht den Zielen des Instituts. Praktikant*innen haben keinen Anspruch auf Bezahlung, sofern keine andere rechtliche Vereinbarung zwischen ihnen und der selbstverwalteten Organisation getroffen wurde. Die selbstverwaltete Organisation kann eine Aufwandsentschädigung zum Zwecke der Ermöglichung eines Praktikums beschließen.
- (c) Die Probezeit vor dem Eintritt in die selbstverwaltete Organisation dauert 2 Monate. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen einmalig um bis zu 3 Monate verlängert werden.

(d) Der Eintritt eines neuen Mitglieds muss von der selbstverwalteten Organisation einstimmig beschlossen werden.

2. Austritt

(a) Der reguläre Austritt aus der selbstverwalteten Organisation wird mindestens 3 Monate im Voraus gegenüber dem Institutsrat erklärt. Die Erklärung bedarf der Schriftform und ist bindend. Die Mitgliedschaft in der selbstverwalteten Organisation mit allen Rechten und Pflichten endet zum vereinbarten Stichtag.

(b) Unter besonderen Umständen ist ein Austritt aus der selbstverwalteten Organisation jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Institutsrat und beendet die Tätigkeit für das Institut mit sofortiger Wirkung.

(c) Beim Austritt unter besonderen Umständen behält das austretende Mitglied für einen Zeitraum von weiteren 3 Monaten nach dem Austritt den Status eines 'Mitglieds der selbstverwalteten Organisation a.D.', d.h. es bleibt für weitere 3 Monate mit allen Rechten und Pflichten an dieses Statut gebunden. Die Dauer dieses Zeitraums kann in gegenseitigem Einvernehmen verkürzt werden.

3. Ausschluss

(a) Ein Ausschluss eines Mitglieds der selbstverwalteten Organisation gegen dessen Willen ist nur aufgrund mehrfachen und abgemahnten Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Statuts möglich.

(b) Jeder einzelne Ausschluss muss von den verbleibenden Mitgliedern der selbstverwalteten Organisation einstimmig beschlossen werden.

(c) Ein Ausschluss leitet in jedem Fall ein Schlichtungsverfahren zwischen dem*r Betroffenen und den verbleibenden Mitgliedern der selbstverwalteten Organisation ein, dessen Ergebnis die Ungültigkeit des Ausschlusses sein kann.

(d) Wird ein Ausschluss im Schlichtungsverfahren bestätigt, erfolgt der sofortige Ausschluss aus der selbstverwalteten Organisation. Die für den Austritt unter besonderen Umständen geltende 3 Monate andauernde Bindung gilt für den Ausschluss nicht.

IV. Selbstverwaltete Organisation und Externe

- (a) Die selbstverwaltete Organisation kann zum Erreichen der Institutsziele mit Personen (und Organisationen) zusammenarbeiten, die nicht selbst Mitglieder der selbstverwalteten Organisation sind. Diese Personen werden 'Externe' genannt.
- (b) Die Externen sind nicht in die Entscheidungsstrukturen der selbstverwalteten Organisation eingebunden und haben keinen Anspruch auf Bezahlung, sofern keine andere rechtliche Vereinbarung zwischen ihnen und der selbstverwalteten Organisation getroffen wurde. Die selbstverwaltete Organisation kann eine Bezahlung zum Zwecke der Verwirklichung der Institutsziele beschließen. Durch die Zusammenarbeit hervorgerufene Aufwendungen (Reisekosten, Ausgaben für Arbeitsmaterialien, etc.) können den Externen erstattet werden. Der Institutsrat entscheidet, ob und in welcher Höhe eine Bezahlung von Externen erfolgt.
- (c) Die Mitarbeit einer*s Externen muss zeitlich oder im Umfang derart beschränkt werden, dass sie nur einen unerheblichen Teil der gesamten Institutsarbeit ausmacht. Über den konkreten Inhalt und Umfang der Mitarbeit von Externen entscheidet der Institutsrat in jedem Einzelfall.

III. Entscheidungsstrukturen

1. Institutsrat

- (a) Der Institutsrat ist die Vollversammlung aller Mitglieder der selbstverwalteten Organisation. Er trifft alle das Institut betreffenden Entscheidungen. Dabei hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die aktive Teilnahme am Institutsrat ist die Pflicht eines jeden Mitglieds der selbstverwalteten Organisation.
- (b) Der Institutsrat tagt in der Regel einmal im Monat, mindestens jedoch einmal im Jahr. Ort und Zeitpunkt des Treffens müssen regelmäßig sein oder allen Mitgliedern der selbstverwalteten Organisation mindestens 7 Tage zuvor bekannt gegeben werden. Der Institutsrat kann auch fernmündlich oder in Form einer Videokonferenz tagen.
- (c) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der selbstverwalteten Organisation anwesend sind oder wenn die letzte Ratstagung länger

als ein Jahr zurückliegt.

- (d) Abstimmungen über wichtige Entscheidungen ('einstimmige' Entscheidungen) müssen allen Mitgliedern der selbstverwalteten Organisation spätestens 7 Tage vor der Tagung des Institutsrats schriftlich angekündigt worden sein.
- (e) Mitglieder, die am Institutsrat nicht teilnehmen können, haben das Recht, ihr Votum im Voraus schriftlich abzugeben.
- (f) Kolleg*innen in der Probezeit sollen am Institutsrat teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (g) Der Institutsrat kann Entscheidungen an eine Arbeitsgruppe oder ein einzelnes Mitglied der selbstverwalteten Organisation delegieren. Eine solche Delegation muss einstimmig beschlossen werden, kann jedoch jederzeit durch einfache Mehrheit aufgehoben werden. Umfang und Inhalt der delegierten Entscheidungskompetenz müssen klar spezifiziert und schriftlich niedergelegt werden.
- (h) Die Beschlüsse des Institutsrats werden mit Datum und Abstimmungsergebnis in einem Beschlusslogbuch protokolliert und archiviert.

2. Mehrheiten

- (a) Wir streben eine Diskussionskultur an, durch die grundsätzlich einvernehmliche Entscheidungen möglich sind. Das Bemühen um einen Beschluss, der von allen Mitgliedern der selbstverwalteten Organisation getragen werden kann, hat Vorrang vor jeder Abstimmung. Nur für den Fall, dass trotz dieses Bemühens kein Konsens hergestellt werden kann, gelten die folgenden Mehrheitsregelungen.
- (b) Folgende Entscheidungen werden einstimmig getroffen: Änderungen der Präambel und Ausgaben, deren Betrag sowohl 10.000€, als auch 1/8 des letzten Jahresbudgets übersteigt.
- (c) Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das in diesem Statut nicht explizit anders festgelegt ist.
- (d) Wird ein einstimmig zu fassender Beschluss nichtmehrheitlich abgelehnt (Vetos), so ist die Mehrheit zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens berechtigt, durch welches die Vetos aufgehoben werden können. Dies gilt für alle Entscheidungen, die in diesem Statut 'einstimmig' genannt werden.

3. Transparenz

- (a) Alle Mitglieder der selbstverwalteten Organisation haben jederzeit das Recht, sich über alle innerinstitutionellen Abläufe zu informieren und alle innerinstitutionellen Daten (Dokumente und Dateien) einzusehen. Auf Wunsch ist der Inhalt von den dafür zuständigen 'Expert*innen' zu erläutern.
- (b) Der Institutsrat erstellt einen jährlichen Tätigkeits- und Finanzbericht.

4. Perspektivtagung

- (a) Es soll eine jährliche Reflektions- und Perspektivtagung über den Fortgang der Institutsarbeit stattfinden.

IV. Haftung des Vorstands

- (a) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitglieder der selbstverwalteten Organisation gesamtschuldnerisch von allen individuellen finanziellen Verpflichtungen und materiellen Benachteiligungen freigestellt, die ursächlich mit der Vorstandsfunktion entstehen.
- (b) Bei eigenmächtiger und vorsätzlicher Verletzung der geltenden Satzung oder dieses Statuts durch ein Mitglied des Vorstands muss diesem gegenüber der o.g. Haftungsschutz nicht, kann aber trotzdem gewährt werden.

V. Arbeitsaufteilung und Arbeitszeit

- (a) Die Aufteilung der Arbeit erfolgt im Rahmen der Erfordernisse des Instituts nach individuellen Vorlieben. Im Streitfall entscheidet der Institutsrat. Es kann jedoch niemand zu einer bestimmten Tätigkeit gezwungen werden.
- (b) Es wird 'vertikale Arbeitsteilung' angestrebt, d.h. monotone oder belastende Arbeiten sollen ebenso wie andere Arbeit, Kreativ-, Planungs- und Kontrolltätigkeiten möglichst gleich umfänglich unter allen Mitgliedern der selbstverwalteten Organisation aufgeteilt

werden.

- (c) Die eigene Arbeitszeit wird von jedem Mitglied selbst festgelegt, muss jedoch vom Institutsrat bestätigt und protokolliert werden.
- (d) Die eigene Arbeitszeit darf höchstens 35 Stunden pro Woche betragen.

VI. Finanzierung

- (a) Das Institut finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Födergeldern, Spenden, öffentlichen Geldern und anderen Drittmitteln. Es betont in seiner inhaltlichen Ausrichtung und Tätigkeit nichtsdestotrotz seine Unabhängigkeit. Um Abhängigkeiten von einzelnen Geldgeber*innen zu vermeiden, muss die jährliche Gesamtsumme der Gelder einer einzelnen Geldgeber*in entweder unterhalb von 10.000 € oder unterhalb von 1/8 des letzten Jahresbudgets liegen.
- (b) Das Institut soll von denjenigen finanziell getragen werden, die einen Nutzen von der Arbeit des Instituts haben.
- (c) Öffentliche oder Stiftungsmittel können grundsätzlich eingeworben werden. Die Ausgabe sämtlicher finanzieller Mittel ist gebunden an die Umsetzung der Institutsziele.

VII. Honorare und Aufwandsentschädigungen

- (a) Eine Zahlung von Honoraren und Erstattung von Unkosten erfolgt in dem Maße, wie das Institut über finanzielle Mittel verfügt.
- (b) Der Stundensatz für Honorare muss vom Institutsrat einstimmig beschlossen werden.
- (c) Der Stundensatz für Honorare soll den branchenüblichen Satz nicht unterschreiten. Das resultierende Einkommen bei Vollzeittätigkeit soll das lokale gesellschaftliche Durchschnittseinkommen nicht überschreiten. Dabei sind institutseigene Sozialleistungen zu berücksichtigen.
- (d) Sind nicht genügend Mittel vorhanden, haben diejenigen Mitglieder der selbstverwalteten Organisation in dem Maße Vorrang, wie sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage auf eine Bezahlung ihrer Arbeit bzw. Erstattung ihrer Unkosten angewiesen sind. Über die konkrete Verwendung von Mitteln für Honorare und

Aufwandsentschädigungen entscheidet der Institutsrat.

(e) Ehrenamtliche Tätigkeiten sind grundsätzlich möglich, sofern von den Tägigen gewünscht.

VIII. Überschüsse

(a) Erwirtschaftet das Institut Überschüsse, so dürfen diese nicht an Mitglieder der selbstverwalteten Organisation ausgezahlt werden, sondern werden in einem vom Institutsrat jeweils festzulegenden Verhältnis für die folgenden Zwecke verwendet:

- Erhöhung des Stundensatzes für Honorare, soweit möglich (s.o.)
- Ausweitung der Institutsarbeit, Erhöhung der Qualität (z.B. durch Fort- und Weiterbildung oder andere Arten der Qualitätsverbesserung).
- Bildung von Rücklagen für institutseigene Sozialleistungen
- Spenden an soziale Projekte
- Planung und Umsetzung zukünftiger Forschungsprojekte
- Finanzierung und Herausgabe eigener Publikationen
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Institutionen gesellschaftskritischer Wissenschaft, Bildung, Kunst & Kultur weltweit.

III. Teilung, Auflösung, Zusammenschluss

1. Teilung

(a) Eine Teilung der selbstverwalteten Organisation ist möglich, wenn dies von mindestens 25% der Mitglieder gewünscht wird.

(b) Die einfache Mehrheit der verbleibenden Mitglieder kann ein Veto gegen die Teilung aussprechen, wenn der alte Teil des Instituts durch die Teilung in eine existenzbedrohende wirtschaftliche Lage geraten würde. Dieses Veto kann nur durch ein Schlichtungsverfahren aufgehoben werden.

(c) Die Teilung von Vermögen und Schulden des Instituts erfolgt in einem Verhältnis, welches der summierten Gesamtarbeitszeit in Stunden der Mitglieder der beiden Gruppen(= 'Quote') entspricht.

- (d) Alle bis zum Zeitpunkt der Teilung angesammelten immateriellen Werte des Instituts (Kontakte, Publikationen, Daten, andere Informationen u.ä.) können von beiden Gruppen gleichermaßen beansprucht werden.
- (e) Eine Teilung der selbstverwalteten Organisation muss nicht notwendig auch zu einer Teilung des Instituts führen. Wird dies jedoch von einer Partei gewünscht, stehen der Name des Instituts, der Verein, der Standort, vorhandene Telefonnummern, IP-Domänen u.ä. der Gruppe mit der höheren 'Quote' (s.o.) zu.
- (f) Alle aus der Teilung hervorgehenden Organisationen bleiben an den Inhalt dieses Statuts gebunden, insbesondere an die Bestimmungen zu den rätedemokratischen Entscheidungsstrukturen und zur Verwendung von Überschüssen. Der Text der Präambel kann im Einvernehmen aller Beteiligten den Wünschen der neuen Organisationen angepasst werden.
- (g) Alle anderen Details der Teilung werden zwischen den Gruppen verhandelt. Fragen, in denen sich die Gruppen nicht einigen können, werden in einem Schlichtungsverfahren entschieden.

2. Auflösung

- (a) Die Auflösung der selbstverwalteten Organisation und damit des Instituts selber muss vom Institutsrat einstimmig beschlossen werden.
- (b) Ein bei der Auflösung eventuell vorhandener Überschuss (nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten und Auszahlung von Rücklagen für betriebliche Sozialleistungen) wird nicht an die Mitglieder der selbstverwalteten Organisation ausgezahlt, sondern in einem von Mitgliedern festzulegenden Verhältnis für die folgenden Zwecke verwendet:
- Spenden an soziale Projekte
 - Spenden an andere Institutionen gesellschaftskritischer Wissenschaft, Bildung, Kunst & Kultur weltweit.

3. Zusammenschluss

- (a) Ein Zusammenschluss mit einer anderen Organisation muss vom Institutsrat einstimmig beschlossen werden.

(b) Die aus dem Zusammenschluss hervorgehende neue Organisation bleibt an den Inhalt dieses Statuts gebunden, insbesondere an die Bestimmungen zu den rätedemokratischen Entscheidungsstrukturen und zur Verwendung von Überschüssen. Der Text der Präambel kann den Wünschen der neuen Organisation angepasst werden.

III. Schlichtung und Schiedsverfahren

(a) Die unterzeichnenden Personen verzichten darauf, zur Durchsetzung individueller Ansprüche ein staatliches Gericht anzurufen. Statt dessen verpflichten sie sich, unter Verzicht auf alle Rechtsansprüche die Entscheidung eines Schiedsgremiums zu akzeptieren.

(b) Jedes Mitglied der selbstverwalteten Organisation hat jederzeit das Recht, ein Schiedsverfahren (im Sinne der Zivilprozessordnung) einzuleiten, falls einer der folgenden Gründe vorliegt:

- ein Beschluss des Institutsrats verletzt die Persönlichkeitsrechte oder die Menschenwürde eines Mitglieds.
- ein Beschluss des Institutsrats ist sexistisch, rassistisch, faschistisch, antisemitisch, gewaltverherrlichend, benachteiligend im Hinblick auf die soziale Klasse, oder entspricht nicht der rätedemokratischen Grundorientierung des Instituts.
- ein Beschluss des Institutsrats verstößt gegen dieses Statut.
- ein Schiedsverfahren ist in diesem Statut vorgesehen.

(c) Der Institutsrat kann eine externe Kontrollinstanz (Organisation, Einzelperson) benennen, welche befugt ist, unter denselben Bedingungen wie ein Mitglied der selbstverwalteten Organisation ein Schiedsverfahren einzuleiten. Ein derartiges Eingriffsrecht muss vom Institutsrat einstimmig beschlossen werden und kann durch einen einstimmigen Beschluss wieder entzogen werden, jedoch nicht während eines von dieser externen Kontrollinstanz eingeleiteten Schiedsverfahrens.

(d) Das Schiedsgremium hat drei Mitglieder. Je ein Mitglied wird von jeder Konfliktpartei ernannt, das Dritte wird einvernehmlich von den beiden ersten Mitgliedern des Schiedsgremiums ernannt. Das Schiedsgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (e) Aufgabe des Schiedsgremiums ist es, die Verhandlungen der Konfliktparteien zu moderieren oder in Einzelgesprächen mit den Konfliktparteien nach Lösungsalternativen zu suchen. Erst wenn auf diesem Weg keine Einigung möglich ist, entscheidet das Schiedsgremium den Streitfall.
- (f) Grundlage für die Entscheidung des Schiedsgremiums ist dieses Statut und die darin zum Ausdruck kommenden Absichten, Werte, sowie die Prinzipien rätedemokratischer Selbstverwaltung.
- (g) Der Schiedsspruch ist endgültig und kann nicht angefochten oder revidiert werden. Der Rechtsweg zu einem staatlichen Zivilgericht ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

- (a) Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen zu ihrer Wirksamwerdung der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (b) Eine etwaige Ungültigkeit oder Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des gesamten Statuts nicht. Sollten sich einzelne Bestimmungen als ungültig oder unwirksam erweisen, so sind diese Bestimmungen so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird.